



**KANTONALVERBAND
FREIBURGISCHER MUSIKVEREINE**

***REGLEMENT
AUSGLEICHSFONDS***

***FÜR DIE RÜCKERSTATTUNG DER TRANSPORTPESEN
DER SEKTIONEN, DIE AN
DEN KANTONALEN MUSIKFESTEN TEILNEHMEN***

*** * * * ***

Artikel 1

Es wird ein Fonds eröffnet, der bezweckt den Musikgesellschaften, die an einem kantonalen Musikfest teilnehmen, die Transportspesen ganz oder zum Teil zurückzuerstatten.

Artikel 2

Jede, dem Kantonal-Freiburgischen Musikverband angeschlossene Musikgesellschaft ist Mitglied dieser Institution.

Artikel 3

Dieser Fonds wird folgendermassen gespiesen :

- a) durch die Beiträge der angeschlossenen Sektionen, die Fr. 2.- pro Mitglied und pro Jahr betragen.
- b) durch den einmaligen Beitrag der festgebenden Sektion oder Sektionen. Dieser Beitrag, der gleich hoch ist wie ein Jahresbeitrag aller Sektionen, ist, bis zum 30. Juni nach dem Fest zu entrichten.
- c) durch eventuelle freiwillige Gaben.

Artikel 4

Bei Anlass jedes Musikfestes wird der Fonds unter die am Feste teilnehmenden Sektionen verteilt, und zwar bis zu 100 % der Transportkosten aller teilnehmenden Sektionen. Ein allfälliger Überschuss wird übertragen.

Artikel 5

Die Sektionen, welche am Feste nicht teilnehmen, verlieren ihren Anspruch auf den Fonds.

Artikel 6

Die Rückerstattung an die teilnehmenden Sektionen erfolgt auf Grund eines einheitlichen Prozentsatzes, im Verhältnis zu den Transportspesen. Zwecks Ermittlung dieses Prozentsatzes wird der Gesamtbetrag des Fonds durch die Gesamtspesen dividiert.

Artikel 7

Für die Berechnung der Transportspesen und Rückvergütung an die Sektionen, wird der Kantonalvorstand folgendermassen vorgehen :

- die Kollektiv-Transportkosten, welche für die Grundlage der Berechnung dient, wird von einer offiziellen Transportgesellschaft mitgeteilt; diese wird vom Kantonalvorstand bestimmt.
- der Mitgliederbestand der Sektion wird ermittelt durch den Durchschnitt der bezahlten Beiträge an den Kantonalverband während den 5 vorhergehenden Jahren des Musikfestes.

Artikel 8

Das Fondskonto wird vom Kantonalkassier getrennt geführt und jeweils den Rechnungsrevisoren und der Delegierten-Versammlung zur Genehmigung unterbreitet.

Artikel 9

Vorliegendes Reglement ersetzt dasjenige vom 10. März 1991. Es tritt sofort in Kraft. Also beschlossen an der ordentlichen Generalversammlung der Delegierten vom 16. März 2013 in Dompierre.

FREIBURGER KANTONAL-MUSIKVERBAND

Die Sekretärin



Nadia Godel

Der Präsident



Xavier Koenig